

Netzanschlusspaket & EEG 2027: Kosten- und Investitionsfallen meiden

Die Bundesregierung verfolgt mit den Kabinettsbeschlüssen zum EEG 2027 und zum Netzanschlusspaket vom 29. Juli 2026 das richtige Ziel, die Systemkosten zu senken und Energie günstiger zu machen. Entscheidende Teile der Gesetzentwürfe wirken diesem Ziel jedoch entgegen.

Das EEG 2027 und das Netzanschlusspaket sollen den Ausbau Erneuerbarer Energien und der Stromnetze synchronisieren, ohne den Ausbau Erneuerbarer Energien auszubremsten. Das Reformpaket bleibt auf dem grundlegenden Ausbaupfad und adressiert effizientere Netzanschlussverfahren. Die eigentliche Ursache steigender Systemkosten und knapper Netzkapazitäten geht es jedoch nicht an.

Flexible Stromnutzung und Speicherung entlasten die Netze und machen Strom günstiger. ENERTRAG ist nicht nur Erzeuger Erneuerbarer Energien. ENERTRAG betreibt auch Batterie- und Wärmespeicher sowie Elektrolyseure, die Strom flexibel vor der Netzeinspeisung nutzen, speichern und systemdienlich einspeisen.

Das Gesetzespaket schafft keine neue Grundlage, um solche Flexibilitäten und systemdienliche Konzepte zu skalieren. Einzelne Aspekte erschweren sogar ihre Umsetzung, wie das Beispiel der Einsammelnetze zeigt.

Darüber hinaus wirken einige Elemente des Reformpakets dem selbst erklärten Ziel entgegen. Sie können in Summe dazu führen, dass der EE-Ausbau volkswirtschaftlich teurer wird und es in einigen Regionen zum Ausbaustopp kommt. Statt Systemkosten zu senken, Energie günstiger zu machen sowie den Ausbau von Netzen und Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, wird Energie teurer.

Der geplante Redispatch-Vorbehalt wird dabei besonders restriktiv wirken. Das Instrument droht Investitionen in Milliardenhöhe auszubremsen, die Deutschland für eine unabhängige und bezahlbare Energieversorgung benötigt. Redispatch-Kosten in Millionen Euro kurzfristig zu senken darf nicht zulasten langfristiger Investitionen in Milliardenhöhe, von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung besonders im ländlichen Raum gehen.

ENERTRAG appelliert an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die folgenden zentralen Aspekte des Reformpakets im parlamentarischen Verfahren nachzubessern.

Policy Paper

Kernforderungen

1. Redispatch-Vorbehalt streichen

Der Redispatch-Vorbehalt (RDV) stellt auch nach den leichten Anpassungen ein erhebliches Wirtschaftsrisiko dar. Dem vom BMWK genannten Einsparpotenzial an Redispatch-Kosten von 18 Millionen Euro stehen bereits getätigte Investitionen von 45 Mrd. Euro gegenüber, die durch den RDV aufs Spiel gesetzt werden. Allein bei ENERTRAG sind Investitionen in Höhe von 5,6 Milliarden Euro bis 2036 gefährdet. Zudem wirkt der RDV kumulativ mit anderen Instrumenten des Reformpakets. Als zusätzliches Steuerungsinstrument neben der Systemischen Anschlussleistung (SAL) oder dem Baukostenzuschuss ist er überflüssig.

Sollte der RDV dennoch eingeführt werden, sind dringend mindestens folgende Änderungen notwendig: Der Schwellenwert zur Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete muss von 5 Prozent Abregelung auf mindestens 12 Prozent in 3 Vorjahren erhöht werden und von der BNetzA transparent festgelegt werden. Dabei sollten die vom Übertragungsnetzbetreiber veranlassten Redispatch-Maßnahmen im Verteilnetz herausgerechnet werden. Zudem muss der Vertrauensschutz gewahrt werden. Der RDV darf somit nicht für Projekte gelten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits einen Genehmigungsantrag gestellt haben.

(Netzpaket, Artikel 2 Nummer 3 zu § 8 Absatz 4 EEG)

2. Systemdienliche Anschlussleistung (SAL) – Vertrauensschutz wahren

Die Systemdienliche Anschlussleistung (SAL) ist grundsätzlich geeignet, Erneuerbare Energien systemdienlich an das Stromnetz anzuschließen. Sie sollte Anreize für eine systemdienliche Überbauung und die optimale Nutzung überbauter Netzverknüpfungspunkte setzen. Dazu gehört auch die freie Stromnutzung und Speicherung hinter dem Netzverknüpfungspunkt. Wichtig ist, den Vertrauensschutz für schon genehmigte Projekte zu wahren und die Übergangsregelungen anzupassen (detaillierte Anpassungsvorschläge s.u.).

(Netzpaket, Artikel 2 Nummer 2 zu § 8 Absatz 1 Satz 4 EEG)

3. Referenzertragsmodell nicht in Mitte-Nord und Küstenregionen ändern

Die Anpassungen des Referenzertragsmodells in den geplanten Regionen Mitte-Nord und Küste hätten gravierende Auswirkungen auf den Ausbau und die Wirtschaftlichkeit der Windenergie in großen Teilen Deutschlands. Die neuen Schwellenwerte in Kombination

Policy Paper

mit den Standortqualitäten führen zu einer Neubewertung der geplanten und in Entwicklung befindlichen Projekte. Günstige Stromproduktionsstandorte werden unter diesen Parametern verteuert bzw. sogar aus der Wirtschaftlichkeit gedrängt. Das Referenzertragsmodell sollte deshalb über die Stärkung von Standorten in der Südregion hinaus nicht geändert werden.

(§ 36h, Anlage 1 Nummer 7.1 Buchstabe d EEG)

4. Einsammelnetze bei EE-Anlagenbetreibern belassen

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien können Infrastrukturen, die Anlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt bündeln und gemeinsam am Netzverknüpfungspunkt anschließen, deutlich günstiger, schneller und unbürokratischer errichten und betreiben als Netzbetreiber. Statt vom Netzbetreiber zu errichtende Einspeisenetze zu definieren sollte klargestellt werden, dass Einsammelinfrastrukturen für Erneuerbare Energien, an die auch Energiespeicher angeschlossen sein können, nicht dem regulierten Netzbetrieb unterfallen (Formulierungsvorschlag s.u.).

(Netzpaket Art. 2 Nr. 1 zu: § 3 Nr. 18 EEG)

5. Überbauung und Co-Location von Speichern verbindlicher machen

Die Überbauung von Netzanschlusspunkten durch Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien und die Integration flexibler Speicher sind entscheidend für eine effiziente Netznutzung. Das Netzanschlusspaket beantwortet jedoch nicht, wie Projekte mit Überbauung nach § 8a EEG und Konzepte mit integrierten systemdienlichen Speichern künftig stärker angereizt werden sollen. Der Gesetzgeber sollte deshalb schnellstmöglich für mehr Verbindlichkeit und Praxistauglichkeit bei Projekten mit Überbauung und Co-Location sorgen. Hierzu wäre eine Anspruch der Anlagenbetreiber auf Überbauung aufzunehmen.

(§ 8a EEG)

6. Netzanschlüsse für Erneuerbare Energien und systemdienliche Anlagen priorisieren

ENERTRAG begrüßt, dass im Netzanschlusspaket auch Verteilnetzbetreiber das Reifegradverfahren zur Priorisierung von Netzanschlussanfragen anwenden dürfen. Aus Sicht von ENERTRAG sollte der Systembonus auf allen Netzebenen im Reifegradverfahren

Policy Paper

stärker gewichtet werden. Neue Anschlussverfahren dürfen den grundsätzlichen Vorrang Erneuerbarer Energien nach § 8 EEG jedoch nicht aushebeln.

(§ 17a Absatz 1 EnWG)

7. Direktbelieferung erleichtern

Eine direkte Belieferung von Industriekunden mit Strom aus Erneuerbaren sollte auch außerhalb der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ möglich sein. Aufgrund der technischen und betriebswirtschaftlichen Bedingungen ist eine räumliche Nähe bereits in der Projektplanung angereizt.

(§ 21b Abs. 4 EEG)

8. Resilienzausschreibungen auf das Ausschreibungsvolumen aufschlagen

Das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land wurde sinnvoll an die Genehmigungslage und den Ausbaubedarf angepasst und bis 2030 insgesamt um 12 Gigawatt erhöht. Das Volumen der Resilienzausschreibungen von jährlich 3,5 Gigawatt sollte auf dieses Volumen aufgeschlagen und nicht von den übrigen Ausschreibungen abgezogen werden. Projekte benötigen mehrere Jahre Vorlaufzeit, um sich auf die neuen, bislang noch nicht definierten Kriterien einzustellen. Deshalb wird das Segment in den kommenden Jahren stark unterzeichnet bleiben und bis zum Nachholen der nicht bezuschlagten Mengen gehen wertvolle Zeit bzw. neue klimaneutrale Strommengen verloren.

(§ 28 Absatz 3 Nr. 2c EEG löschen)

9. Refinanzierungsmechanismus ohne Opt-out

Die Einführung eines Refinanzierungsmechanismus in Form eines Contracts for Difference (CfD) ist grundsätzlich schlüssig. Ein Wechsel aus dem CfD-System in die PPA-Finanzierung ohne Refinanzierungsmechanismus sollte jedoch nicht möglich sein. Andernfalls würde spekulatives Bieterverhalten in den EEG-Ausschreibungen begünstigt.

(§ 21e EEG)

Weiterführende Erläuterungen und Vorschläge zur Gesetzesnovellierung finden sich in unserem Annex zu EEG 2027/Netzanschlusspaket.